

*Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über den Feuerschutz (FSG)

Änderung vom 25. Oktober 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 740
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Februar 2021¹,
beschliesst:*

I.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957² (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit mit leistungsfähigen Hydrantenanlagen oder anderen geeigneten Wasserbezugsorten geschützt werden.

^{1a} Sie kann diese Aufgabe selber erfüllen oder einem Wasserversorgungsträger übertragen. Für die Aufgabenübertragung gilt § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes³ sinngemäss.

§ 97

aufgehoben

¹ B 60-2021

² SRL Nr. 740

³ SRL Nr. 770

§ 98 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)Andere Wasserbezugsorte (*Überschrift geändert*)

¹ Wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht zweckmässig ist, sind nach Möglichkeit geeignete andere Wasserbezugsorte anzulegen und zweckmässig zu unterhalten.

² Wasserbezugsorte zu Löschzwecken sind neben Hydrantenanlagen insbesondere Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen stehenden Gewässern.

³ Eigentümer von Wasserbezugsorten sind verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall dürfen zusätzlich auch Wasserbehälter wie Retentionsbecken und Schwimmbecken ohne Entschädigung benutzt werden.

⁴ Der Feuerwehr ist jederzeit der freie Zugang zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten zu gewähren.

§ 98a (*neu*)

Beiträge von Gebäudeeigentümern

¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung sowie an den betrieblichen Unterhalt von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugsorten können von den Eigentümern der im Schutzbereich (Radius von 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden. Der Schutzbereich kann sich auch über mehrere Gemeinden hinweg erstrecken.

² Der von den Eigentümern zu tragende Kostenanteil wird nach Massgabe der einzelnen Gebäudeversicherungswerte aufgeteilt, wobei nur die Gebäude berücksichtigt werden, die durch den entsprechenden Wasserbezugsort zweckmässig mit Löschwasser versorgt werden können.

³ Der Beitrag des einzelnen Eigentümers beträgt höchstens ein Prozent des Gebäudeversicherungswertes.

§ 98b (*neu*)

Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügung von Beiträgen nach § 98a dieses Gesetzes kann der Beitragspflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Oktober 2021

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Bossart

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser